

Sonderurlaub / Freistellung bei Erkrankung von Kindern

Beamte

1. Gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 6 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW erhalten Beamte bei Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind. Bei mehreren Kindern erhalten Sie maximal 12 Tage im Jahr.
2. Gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 7 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW erhalten Beamte bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Wenn dieser Anspruch ausgeschöpft ist, gilt Folgendes:

3. Gemäß § 33 Abs. 1 S. 7 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW können Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (2024: 69.300 €; 2025: 73.800 € - ca. A 13 Stufe 9 Vollzeit) nicht überschreitet, eine zusätzliche Freistellung bei erkrankten Kindern im Umfang der in § 45 Abs. 2 SGB V genannten Arbeitstage erhalten.

Der davor bereits in Anspruch genommenen Sonderurlaub nach § 33 Abs. 1 Ziff. 6 FrUrlV NRW wird hierauf angerechnet (wird somit abgezogen).

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB V gilt:

- grds. maximal 10 Tage Freistellung für jedes Kind (bis 12 Jahren), höchstens aber 25 Tage
- bei Alleinerziehenden max. 20 Tage Freistellung pro Kind, höchstens aber 50 Tage Freistellung

Die Lehrkraft muss im Antrag versichern, unter der o. g. Jahresarbeitsentgeltgrenze der Gesetzlichen Krankenversicherung zu liegen. Des Weiteren muss erklärt werden, dass keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht.

Der Sonderurlaub ist grundsätzlich im notwendigen Umfang zu gewähren, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Ergänzende Regelung für die **Kalenderjahre 2024 und 2025**, durch die Achte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10.09.2024:

Für die **Kalenderjahre 2024 und 2025** wurde der Anspruch auf Kinderkrankentage nach § 33 Abs. 1 Sätze wie folgt abweichend erhöht:

für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 13 Arbeitstage

- > max. 30 Arbeitstage für alle Kinder
- Alleinerziehende erhalten für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 26 Arbeitstage
- > max. 60 Arbeitstage für alle Kinder

Begleitung eines Kindes (bis vollendetem 12 Lebensjahres) bzw. eines behinderten Angehörigen bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer stationären Krankenhausbehandlung zur Begleitung mit aufgenommen wird:

1. Begleitung eines Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist
oder
2. die Begleitung eines Angehörigen (gem. § 20 Abs. 5 VwVfG NRW; z. B. Verlobte, Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, Verwandt, Geschwister, ...), bei der die Voraussetzung einer Behinderung des § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegen.

Tarifbeschäftigte

1. Gemäß § 45 SGB V erhalten Tarifbeschäftigte (gesetzlich Pflichtversicherte) grds. maximal 10 Tage Krankengeld für jedes erkrankte Kind (bis 12 Jahren), höchstens aber 25 Tage. Alleinerziehende erhalten max. 20 Tage Krankengeld pro Kind, höchstens aber 50 Tage. Diese Regelung gilt nur, insofern die Lehrkraft die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (2024: 69.300 €; 2025: 73.800 € - ca. EG 13 Stufe 5) nicht überschreitet.

Für die **Kalenderjahre 2024 und 2025** wurde der Anspruch auf Kinderkrankentage wie folgt abweichend erhöht (§ 45 Abs. 2a SGB V):

- für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 15 Arbeitstage
- > max. 35 Arbeitstage für alle Kinder
- Alleinerziehende erhalten für jedes Kind (bis 12 Jahren) für 30 Arbeitstage
- > max. 70 Arbeitstage für alle Kinder

Eine Kopie des Nachweises über die Erkrankung des Kindes ist vorzulegen, das Original ist der Krankenkasse vorzulegen.

Aktuelle Ausnahmeregelung für den Zeitraum vom 18.12.2023 – 30.06.2024:

Bis zu fünf Arbeitstagen kann ein Kinderkrankenschein telefonisch ausgestellt werden. In diesem Fall ist eine Kopie des Kinderkrankenscheins nach Erhalt als Kopie vorzulegen, dass Original ist der Krankenkasse vorzulegen.

Bzgl. dem genauen Verfahrensablauf und weitere Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherungen wird auf die jeweilige Krankenversicherung verwiesen.

Die entsprechenden Nachweise über die Erkrankung sind **unverzüglich** an die Bezirksregierung weiterzuleiten, weil das Entgelt für die / den Tarifbeschäftigte/n aufgrund der Krankengeldzahlung einzustellen ist.

Wenn dieser Anspruch ausgeschöpft ist bzw. kein Anspruch nach Nr. 1 besteht, gilt Folgendes:

2. Gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. e). bb) TV-L können bis zu 4 Tage Arbeitsbefreiung pro Kind (bis 12 Jahren) im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern jedoch maximal 5 Tagen.

Des Weiteren besteht gem. § 29 Abs. 1 Buchst. e) cc) TVL der Anspruch auf bis zu 4 Tage Arbeitsbefreiung, bei einer schweren Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernimmt.

Nach § 29 Abs. 1 Buchst. e) S. 3 TV-L darf die Freistellung nach § 29 Abs. 1 Buchst. e) TV-L insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Begleitung eines Kindes (bis vollendetem 12 Lebensjahres) bei einer stationären Behandlung (gilt nur für Tarifbeschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind)

Nach § 45 Abs. 1a SGB V können gesetzlich Pflichtversicherte bei einer stationären Behandlung ihres versicherten Kindes aus medizinischen Gründen mitaufgenommen werden, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die medizinische Notwendigkeit und die Dauer der Mitaufnahme ist durch die Einrichtung zu bescheinigen.

Eine Kopie dieser Bescheinigung ist vorzulegen und unverzüglich an die Bezirksregierung weiterzuleiten, weil das Entgelt für die / den Tarifbeschäftigte/n aufgrund der Krankengeldzahlung einzustellen ist.

Das Original ist der Krankenkasse durch die Lehrkraft vorzulegen. Bzgl. dem genauen Verfahrensablauf und weitere Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherungen wird auf die jeweilige Krankenversicherung verwiesen.